

# BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG

SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE

TELEPHON 5255 21, 5241 51

5255 22, 5241 81

31.5017/1960

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Kartäuserhöhle bei Gaming N.Ö.,  
Naturhöhle, Stellung unter  
Denkmalschutz nach dem Natur-  
höhlengesetz aus 1928.

## B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs.1 des  
Bundesgesetzes von 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Natur-  
höhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

## S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der in Westabfall des  
Schwarzengebirges, östlich von Gaming, in der Meereshöhe von 730 m,  
in der Grundparzelle Nr. 496/1, KG. Gaming gelegenen

## K a r t ä u s e r - H ö h l e

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges  
und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1  
Absatz 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen  
ist.

Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Ver-  
fügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des  
Raumes, und des Inhaltes nach Maßgabe der Bestimmungen des Natur-  
höhlengesetzes beschränkt.

Der beiliegende Lageplan der Höhle vom 2. September 1959 bildet  
einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

## G r ü n d e :

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Österreichischen  
Bundesforste (vertreten durch die Generaldirektion der Österrei-  
chischen Bundesforste in Wien III., Marxergasse Nr. 2) und zeichnet sich  
durch folgende Eigenschaften aus:

Die in dem gegen das Ebenthal hin abgedachten Hang des von  
Schwarzenberg gegen die Häuser von Übergang stehenden Kammer ge-  
legene Kartäuser-Höhle weist nach einer vom Höhleneingang nach ab-  
wärts immer enger werdenden Passage, die sich zu einer kaum noch

Fortsetzung Blatt 2



schließbaren Stelle von 6 m Länge verengt, eine geräumige, 45 Meter lange und bis zu Breiten von 10 Metern sich erweiternde H a l l e, die eine Höhe bis 4 Meter erreicht, auf, die ihre tektonische Vorbereitung der Kreuzung einiger Klüfte mit einer diese in spitzem Winkel schneidende Verwerfung verdankt.

Die Klüfte, die von Nord nach Süd, bzw. von Nordost nach Südwest streichen, kommen im Raumbild durch die Ausbildung von Schloten, bzw. einer übersinterten Wandstufe und die lineare Anreihung von Tropfsteinen zum Ausdruck. Die Verwerfung ist durch eine mächtige, die Halle im tieferen Teil abschließende Harnischfläche (die auch viele Inschriften trägt) markiert, die von NW nach SO streicht. Für die Gestaltung der Höhlenwände scheinen die Schichtflächen der nach W einfallenden Reiflinger Kalke der unteren Trias bedeutungsvoll zu sein.

Im Vergleiche zu den sonstigen Höhlen der niederösterreichischen Voralpen ist das Auftreten einer solchen grösseren Tropfsteinhalle eine Seltenheit.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Schutzwürdigkeit dieser Naturhöhle wird noch dadurch besonders begründet, daß in der großen Halle historisch wichtige Inschriften aus dem 16. bis 18. Jahrhundert vorhanden sind, die eindeutig von Fratern, Patern und Prioren der Kartause Gaming stammen. Die Erhaltung dieser Inschriften ist von großem historischen und heimatkundlichem Interesse.

Es wird auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:  
 Czoernig-Gzernhausen W. "Die Inschriften der Kartäuserhöhle", (Salzburger Volksblatt, Folge 17c, Salzburg, 22.VII.1942)  
 Czoernig-Gzernhausen W. "Die Kartäuserhöhle bei Gaming" (Zeitschrift für Karst- u. Höhlenkunde", Heidelberg, 1942/43)  
 Waldner Franz. "Die Höhlennamen in den deutschen Alpen" (Zeitschrift f. Karst-u. Höhlenkunde, Berlin 1941, H. 3/4, S. 122-178)  
 Prof. Dr. Herwig Hornung, Wien, "Die Inschriften in der Kartäuserhöhle bei Gaming" v. 21. III. 1960.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, §2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 30. März 1960, Zl. 2682 mitgeteilt.

Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Höhle vor allem des Vorkommens einer überraschend reichen, jetzt schon fossilen Versinterung wegen naturwissenschaftlich bedeutsam ist. Die Ausbildung einer größeren Tropfsteinhalle, wie sie im Raum der niederösterreichischen Voralpen nur selten auftritt, gibt der Höhle besondere Eigenart und eigenes Gepräge. Die Kartäuserhöhle ist aus diesen Gründen aber auch im Hinblick auf die historisch wichtigen zahlreichen Inschriften aus dem 16. bis 18. Jahrhundert wohl schutzwürdig.



Den Inschriften und der Untersuchung der Beweggründe des gelegentlichen Besuches der Höhle durch Kartäuser kommt auch landeskundliches Interesse zu, da ja von der Kartause Gansing aus z.B. auch die ersten großen Expeditionen in ostalpine Höhlen organisiert wurden, wie etwa jene in das Geldloch in Ötztal im Jahre 1592.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

#### R e c h t e m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

#### Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug in Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalte jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichterhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

#### Ergeht an:

- a) die Österreichischen Bundesforste in Wien  
vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste in Wien, III., Marxergasse 2
- b) 1. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien, I., Stubenring  
2. den Landeskonservator für Niederösterreich in Wien, I., Bundesdenkmalamt  
3. die Bezirkshauptmannschaft in Scheibbs N.Ö.

4. das Bürgermeisteramt der Marktgemeinde Gaming in Gaming N.Ö.  
im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/  
1928, mit Anschließ eines Lageplanes des Naturdenkmals unter Hin-  
weis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbuchein-  
lage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis

d) das Amt der niederösterreichischen Landesregierung in Wien, I.,  
Herrengasse 11

im Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes BGBl.  
Nr. 169/1928 zur Kenntnis

e) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich  
in Wien, II., Obere Donaustraße 99, /7/1

zur Kenntnis.

Wien, am 11. Juni 1960

Der Präsident:

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*